

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“

KU_2.1-8 Naturschutzgebiet "Olpebachtal"

Blatt Nr.:
120, 121, 134,
135, 145

südöstlich Olpe

Anzahl der Teilflächen: 8
Betroffene Kommune: Kürten

Flächengröße: 25,060ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen weitläufigen Bachtals und Seitensiefen mit arten- und strukturreichen Grünlandflächen, Feucht- und Nassgrünland, Brachen, bachbegleitende Hochstauden-, Quell- und Pestwurzfluren, von Fließgewässern sowie Still- und Kleingewässern, strukturreicher Erlenufergehölze und naturnaher Auenwälder.

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten Gewässerverlauf des Olpebaches, beginnend an der nordöstlichen Kreisgrenze bei Hembach über Schultheismühle, Kohlgrube, Kaas bis zur Querung der L 304 östl. der Grundermühle.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung des weitläufigen, landschaftlich vielgestaltigen Bachtalsystems mit seiner hervorragenden Schönheit und Eigenart und besonderen Eignung für die Erholung in der Natur (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG- NRW geschützten Biotope: Bruch-, Sumpf- und Auwälder; seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von artreichen Grünlandflächen sowie Feucht- und Nassgrünland in der Talsohle als Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten(§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von regionaler herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2;3 BNatSchG)</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p> <p>- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern</p> <p>zugehörige Einzelfestsetzungen: Forstliche Festsetzungen KU_4.2-201 und 202, KU_4.3-05 und 206 Maßnahmen KU_5.1-223, 224, 310 bis 314</p>	<p>Der Olpebach, seine Bachaue und zulaufenden Seitensiefen haben eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen und Biotopverbund von Auenbereichen, Grünlandbiotopen und Fließgewässern.</p>